

Intelligenz¹⁶, Pädagogen¹⁷, Angehörige der bewaffneten Organe (NVA, DVP, Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit)¹⁸, frei praktizierende Ärzte¹⁹, verdiente Staatsbürger²⁰ sowie ehemalige Angehörige der Kampfgruppen²¹.

Die privilegierten Personengruppen erhalten entweder eine höhere Rente, einen Zuschlag zur Rente, eine zusätzliche Versorgung zu den Renten aus der Sozialversicherung oder eine Versorgung durch Staatsorgane in der Regel, ohne daß sie damit von der sozialen Pflichtversicherung und somit von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

19 f) Das System der Leistungen im Alter, bei Invalidität und an Hinterbliebene zeigt also deutliche Züge eines Mischsystems von Versicherung, Versorgung und Fürsorge (s. Rz. 13 zu Art. 35).

20 g) Seit dem 1. 7. 1968 kann eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung abgeschlossen werden²². Seitdem besteht die Möglichkeit der Eigenvorsorge, um die wegen der relativ niedrigen Beitragsbemessungsgrenze (600 M monatlich, 7 200 M jährlich) relativ niedrigen Renten aufzubessern.

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung gewährt Zusatzaltersrente, Zusatzinvalidenrente, Zusatzhinterbliebenenrente sowie einen höheren Anspruch auf Krankengeld. Seit dem 1. 1. 1978 haben die Beschäftigungsbetriebe die Hälfte des Beitrages zu zahlen. Für Arbeiter und Angestellte sowie Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften gibt es für die Zusatzrentenversicherung seit dem 1. 1. 1977 keine Beitragsbemessungsgrundlage mehr. Für alle anderen Werk tätigen liegt sie bei 1200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich²³.

16 Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. 8. 1950 (GBl. S. 844); Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1951 (GBl. S. 675) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 13. 5. 1959 (GBl. I S. 521); § 52 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I S. 401).

17 Verordnung über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen - Versorgungsordnung - vom 27. 5. 1976 (GBl. I S. 253).

18 Nicht verkündet.

19 Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen über die Einführung einer Altersversorgung für Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 1. 1959 (Berliner Ärztliche Rundschau, Berlin (Ost), 1959, Nr. 1 a).

20 Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen vom 28. 8. 1952 (GBl. S. 823); Zweite Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen vom 30. 10. 1962 (GBl. II S. 731).

21 Anordnung über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werk tätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebene vom 17. 9. 1974 (GBl. I S. 465).

22 Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrenten bei der Sozialversicherung vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 154); Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 10. 2. 1971 (GBl. II S. 121); Zweite Verordnung dazu vom 10. 5. 1972 (GBl. II S. 311); Dritte Verordnung dazu vom 29. 7. 1976 (GBl. I S. 393).

23 Rechtsgrundlage seit dem 1. 1. 1978: Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung - vom 17. 11. 1977 (GBl. I S. 395).